

Verordnung
des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Arbeit

Verordnung zur Regelung der Übermittlung von Daten und des Übergangs von Leistungen von den Trägern der Sozialhilfe auf die Bundesagentur für Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Übergangs-Verordnung zum SGB II - SGB II-ÜV)**A. Problem und Ziel**

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll ab 1. Januar 2005 für erwerbsfähige Hilfebedürftige im Alter zwischen 15 und 65 Jahren die Hilfebedürftigkeit durch Eingliederung in das Erwerbsleben vermeiden oder beseitigen. Soweit dies nicht gelingt, soll die Grundsicherung für Arbeitsuchende für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen den Lebensunterhalt sichern. Für die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die Kenntnis einer Vielzahl von personenbezogenen Daten z.B. zu Einkommen und Vermögen erforderlich, die nur teilweise für die Arbeitslosenhilfe und die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz bereits vorliegen. Soweit sich die Leistungsträger nicht in Arbeitsgemeinschaften über Einzelheiten der Umstellung verständigen, sind wegen des Umfangs der zu erhebenden Daten und der großen Zahl zu erstellender Bescheide Regelungen erforderlich, mit denen das Zusammenwirken der Leistungsträger bei der Umstellung auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende festgelegt wird. Schließlich ist zu regeln, welche Wirkungen Entscheidungen eines Leistungsträgers und Vereinbarungen eines Leistungsträgers mit Dritten mit dem Inkrafttreten des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) haben.

B. Lösung

Zur Umstellung auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende treffen Leistungsträger, die keine Arbeitsgemeinschaft errichtet haben, für einen Übergangszeitraum Entscheidungen über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Eingliederung in Arbeit mit Wirkung für und gegen den jeweils anderen Leistungsträger.

Die Agenturen für Arbeit sollen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende die für Arbeitslosenhilfebezieher bereits vorhandenen Daten verwenden. Die bei den Trägern der Sozialhilfe und den Agenturen für Arbeit bereits vorhandenen Unterlagen für Hilfebedürftige, die ab 1. Januar 2005 voraussichtlich Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung haben, sollen dem jeweils anderen Träger insoweit zugänglich gemacht werden, als dies für die Erbringung der Leistungen nach dem SGB II erforderlich ist. Die Träger der Sozialhilfe und die Bundesagentur für Arbeit vereinbaren, in welcher Form die für die Grundsicherung erforderlichen Daten derjenigen Personen übermittelt werden, die bis zum 31. Dezember 2004 Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz beziehen. Die Bundesagentur für Arbeit und die Träger der Sozialhilfe können durch die Vereinbarung den örtlichen Erfordernissen Rechnung tragen.

Die Verordnung enthält darüber hinaus Regelungen zur Fortwirkung von Entscheidungen und Vereinbarungen der Träger der Sozialhilfe über die Zahlung an Dritte – z.B. an Vermieter – und zum Forderungsübergang, wenn der Träger der Sozialhilfe Gläubiger einer Forderung ist. Die von einer Agentur für Arbeit festgestellte Sperr- oder Säumniszeit wirkt ebenfalls über den 31. Dezember 2004 fort.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Durch die Verordnung entstehen keine Mehrkosten. Soweit Verwaltungskosten entstehen, die vom Bund zu erstatten sind, sind diese durch den Übergang der Zuständigkeit durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt veranlasst.

E. Sonstige Kosten

Keine

09.06.04

AS - Fz - In

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Arbeit**

**Verordnung zur Regelung der Übermittlung von Daten und des
Übergangs von Leistungen von den Trägern der Sozialhilfe auf
die Bundesagentur für Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozial-
gesetzbuch (Übergangs-Verordnung zum SGB II - SGB II-ÜV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 9. Juni 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu
erlassende

**Verordnung zur Regelung der Übermittlung von Daten und des Übergangs
von Leistungen von den Trägern der Sozialhilfe auf die Bundesagentur für
Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
(Übergangs-Verordnung zum SGB II – SGB II-ÜV)**

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung zur Regelung der Übermittlung von Daten und des Übergangs von Leistungen
von den Trägern der Sozialhilfe auf die Bundesagentur für Arbeit nach dem Zweiten Buch
Sozialgesetzbuch**

(Übergangs-Verordnung zum SGB II – SGB II-ÜV)

Auf Grund des § 66 Nr. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

§ 1

Übergang zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

(1) Solange eine Arbeitsgemeinschaft der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuständigen Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers nicht errichtet ist oder der kommunale Träger die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch nicht auf die Arbeitsgemeinschaft übertragen hat, werden vor dem 1. Januar 2005 gestellte Anträge auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen erstmals bewilligt

1. durch den zuständigen kommunalen Träger für Personen, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2004 für mindestens einen Tag Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz bezogen haben,
2. in den übrigen Fällen durch die zuständige Agentur für Arbeit.

Die Bewilligung erfolgt auch für den anderen Leistungsträger, wenn dieser zugestimmt hat. Das Verfahren der Zustimmung kann zwischen beiden Leistungsträgern vereinbart werden; kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gilt die Zustimmung des anderen Leistungsträgers als erteilt, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Unterrichtung über den beabsichtigten ersten Bescheid mitteilt, aus welchen Gründen er im Einzelfall die Zustimmung versagt. Der Leistungsträger, der den ersten Bescheid erteilt hat, übermittelt dem zuständigen Leistungsträger unverzüglich eine Ausfertigung des Leistungsbescheides; der zuständige Leistungsträger zahlt die Leistung aus.

(2) Der erste Bewilligungsbescheid von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts soll dem Empfänger bis zum 10. Dezember 2004 zugehen; die erste Bewilligung soll unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles für drei bis neun Monate erfolgen.

(3) Sofern Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund einer landesrechtlichen Bestimmung nach § 96 Abs. 1 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes von den Landkreisen zur Durchführung von Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz herangezogen sind, können diese Bescheide nach Absatz 1 erlassen.

§ 2

Übergang zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Solange eine Arbeitsgemeinschaft der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuständigen Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers nicht errichtet ist oder der kommunale Träger die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch nicht auf die Arbeitsgemeinschaft übertragen hat, können Träger der Sozialhilfe, die nach dem 31. Juli 2004

1. einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Bundessozialhilfegesetz erbringen oder
2. mit Dritten die Erbringung von Leistungen der Hilfe zur Arbeit vereinbaren,

die zuständige Agentur für Arbeit mit deren Zustimmung verpflichten, diese Maßnahme bis längstens 31. Dezember 2005 als Leistung zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch fortzuführen; § 134 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Einzelheiten des Zustimmungsverfahrens können zwischen den Leistungsträgern vereinbart werden; kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Agentur für Arbeit nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Unterrichtung über die beabsichtigte Leistung mitteilt, aus welchen Gründen sie im Einzelfall die Zustimmung versagt. Der Träger der Sozialhilfe übermittelt der Agentur für Arbeit eine Ausfertigung des Bescheides.

§ 3

Übergang bei verminderter Leistungsfähigkeit

In Fällen, in denen am 31. Dezember 2004

1. Arbeitslosenhilfe auf Grund von § 198 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 125 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erbracht wurde oder
2. über den Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung eines Empfängers von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, der das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, noch nicht entschieden ist

gilt die Einigungsstelle nach § 44a Satz 2, § 45 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch am 1. Januar 2005 als angerufen.

§ 4

Übermittlung von Daten

(1) Der Träger der Sozialhilfe und die Agentur für Arbeit übermitteln dem jeweils anderen Träger die von ihnen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende erhobenen Angaben bis 28. Februar 2005. Die Form der Datenübermittlung wird zwischen den Trägern der Leistungen vereinbart; sie hat den Anforderungen des Datenschutzes nach dem Sozialgesetzbuch zu genügen.

(2) Der Träger der Sozialhilfe und die Agentur für Arbeit machen dem jeweils anderen Träger auf Verlangen die bei ihnen vorhandenen Unterlagen über die Gewährung von Leistungen für Personen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beantragt haben oder beziehen, zugänglich, soweit deren Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist.

§ 5

Fortwirken von Vereinbarungen und Verwaltungsakten; Forderungsübergang

(1) Soweit die zweckentsprechende Verwendung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht sichergestellt ist, kann das Arbeitslosengeld II ganz oder teilweise auf Grund von am 31. Dezember 2004 wirksamen Vereinbarungen oder Verwaltungsakten bis 30. Juni 2005

weiterhin an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden. Auf der Grundlage des Bundessozialhilfegesetzes vereinbarte Abtretungen und andere Rechtsgeschäfte über Forderungen der Träger der Sozialhilfe, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz getätigt worden sind, sowie durch oder auf Grund eines Gesetzes auf die Träger der Sozialhilfe übergegangene Forderungen bleiben mit der Maßgabe wirksam, dass an die Stelle des Trägers der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz der kommunale Träger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch tritt.

(2) Entscheidungen der Agentur für Arbeit über den Eintritt einer Sperrzeit oder einer Säumniszeit beim Arbeitslosengeld und bei der Arbeitslosenhilfe und Entscheidungen des Trägers der Sozialhilfe über eine Minderung der Hilfe zum Lebensunterhalts wirken bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mit der Maßgabe fort, dass für die Höhe der Absenkung § 31 Abs. 1 und 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden ist.

§ 6

Kostenerstattung

Die Bundesagentur für Arbeit erstattet den Trägern der Sozialhilfe die Sachkosten, die ihnen durch den Übergang von Akten und Daten auf die Bundesagentur für Arbeit entstehen; eine Pauschalierung ist möglich.

§ 7

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung ist nicht auf kreisfreie Städte und Kreise anzuwenden, die als Träger der Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch anstelle der Agenturen für Arbeit zugelassen sind.

(2) §§ 3, 5 und 6 gelten entsprechend, wenn die Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch errichten.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung schafft auf der Grundlage des § 66 Nr. 1 SGB II Voraussetzungen für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Sie regelt einerseits das Zusammenwirken der Träger der Sozialhilfe und der Agenturen für Arbeit in der Phase des Übergangs sowie die Fortwirkung von Entscheidungen, die vor dem 1. Januar 2005 auf Grund des bis dahin geltenden Rechts getroffen werden. Sie stellt andererseits sicher, dass vorhandene Daten nicht erneut erhoben werden müssen und dass der Bundesagentur und den kommunalen Trägern nur solche Daten- und Aktenbestände zugänglich gemacht werden, die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende erforderlich sind. Dadurch wird ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Informationsbedürfnis der ab dem 1. Januar 2005 zuständigen Leistungsträger und dem Datenschutzinteresse der betroffenen Personen hergestellt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Zusammenwirken der Träger der Sozialhilfe und der Agenturen für Arbeit beim Übergang zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der Leistungen für Unterkunft und Heizung, wenn eine Arbeitsgemeinschaft i.S.d. § 44b SGB II nicht gegründet wird oder wenn die kommunalen Träger keine Aufgaben auf die Arbeitsgemeinschaft übertragen haben. Einer Übertragung von Aufgaben durch die Bundesagentur für Arbeit bedarf es nicht, weil die Arbeitsgemeinschaft die Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 44b Abs. 3 Satz 1 SGB II kraft Gesetzes wahrnimmt.

Da ein Übergang der Zuständigkeit von einem Tag auf den anderen zum Jahreswechsel 2004/05 nicht möglich ist, werden die Voraussetzungen geschaffen, dass die Leistungsträger ab dem 1. Oktober 2004 mit Wirkung für und gegen den jeweils anderen Leistungsträger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen bewilligen können. Die Träger handeln damit jeweils in Vertretung des anderen Trägers. Die Rechte und Pflichten aus dem Bescheid treffen dementspre-

chend den jeweils zuständigen Träger, während bei einem Auftragsverhältnis der jeweils handelnde Träger zugleich der Verpflichtete wäre.

Der Bewilligungsbescheid wird vom kommunalen Träger für Personen erlassen, die nach dem 30. September 2004 für wenigstens einen Tag Hilfe zum Lebensunterhalt – auch ergänzend zur Arbeitslosenhilfe – nach dem Bundessozialhilfegesetz bezogen haben. In allen übrigen Fällen ist die Agentur für Arbeit zuständig. Die Aufgabenverteilung wurde in Anlehnung an die ursprünglich im Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (BT-Drucks. 15/1516, Artikel 1 § 65) vorgesehene Regelung getroffen. Nach dieser Regelung sollte die Administration der Leistungen in einer ersten Stufe der Einführung bis zum Inkrafttreten des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch weiterhin durch die zuständigen Behörden erfolgen.

Sofern die Bundesagentur für Arbeit feststellt, dass der Antragsteller die Voraussetzung des Absatz 1, Satz 1, Nr. 1 erfüllt, verweist sie ihn an den zuständigen kommunalen Träger. Die Verordnung geht davon aus, dass die Bundesagentur für Arbeit den kommunalen Trägern die für die Bewilligung der Leistung in der Übergangsphase erforderlichen sächlichen Mittel – insbesondere Formulare und gegebenenfalls erforderliche Software – rechtzeitig zur Verfügung stellt.

Aus dem Vertretungsverhältnis der Träger untereinander folgt, dass den jeweils für die Leistung ab dem 1. Januar 2005 zuständigen Trägern die Rechte und Pflichten aus dem Leistungsbescheid treffen. Widerspruch und Klage gegen den Leistungsbescheid sind daher gegen den verpflichteten Leistungsträger zu richten. Es wird davon ausgegangen, dass dies in der Rechtsbehelfsbelehrung hervorgehoben wird. Die Bescheide sind aufschiebend bedingt durch das Inkrafttreten des SGB II. Daraus folgt, dass der Beginn von Widerspruchs- und Klagefristen erst am 1. Januar 2005 liegt; zuvor eingegangene Rechtsbehelfe wirken auf diesen Termin.

Das Zustimmungserfordernis des jeweils anderen Leistungsträgers nach Satz 2 stellt sicher, dass das Letztentscheidungsrecht dieses Leistungsträgers gewahrt bleibt. Eine Ablehnung des Bescheides ist im Einzelfall – und nicht pauschal – zu begründen. Aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung gilt die Zustimmung als erteilt, wenn der andere Leistungsträger innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Unterrichtung über den beabsichtigten Bescheid keine im Einzelfall begründeten Einwände erhebt; für die Bestimmung der Frist findet § 26 des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch Anwendung. Eine Zustimmung kann auch vorab in allgemeiner Form erteilt und beispielsweise an die Beachtung bestimmter Berechnungsgrundlagen, die vom jeweils

zuständigen Träger vorgegeben werden, geknüpft werden. Eine Ausfertigung des Bescheides wird dem zuständigen Leistungsträger unverzüglich übermittelt, damit dieser die Leistung auszahlen kann.

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt sicher, dass die Auszahlung der Leistung rechtzeitig erfolgen kann. Der erste Bescheid i.S.d. Absatzes 1 soll dem Empfänger spätestens am 10. Dezember 2004 zugehen. Den Leistungsempfängern wird damit die Möglichkeit gegeben, sich auf die neue Leistung rechtzeitig einzustellen. Der Bewilligungszeitraum ist auf drei bis höchstens neun Monate beschränkt. Die Beschränkung schafft einerseits Rechtsklarheit für den Empfänger der Leistung und stellt andererseits sicher, dass der ab dem 1. Januar 2005 zuständige Leistungsträger die Verantwortung für die Gewährung der Leistung zeitnah übernehmen kann. Nach § 41 Abs. 1 Satz 3 SGB II sollen Leistungen für höchstens sechs Monate bewilligt werden. Die Soll-Vorschrift erlaubt bei Vorliegen besonderer Bedingungen eine Verlängerung dieses Zeitraums. § 1 Abs. 2 geht davon aus, dass in der Übergangsphase eine solche besondere Situation auf Grund der administrativen Belastungen der Träger generell vorliegen wird, so dass innerhalb dieses Zeitraumes eine Bewilligung für einen kürzeren oder längeren Zeitraum zulässig ist. Die Verordnung geht davon aus, dass von der Möglichkeit, den Bewilligungszeitraum bis auf neun Monate zu verlängern, nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht wird.

Zu Absatz 3

Die Regelung trägt einem Bedürfnis der Kreise Rechnung, die nicht über eigenes Personal zur Erledigung der Aufgaben nach dem SGB II verfügen. Sie stellt sicher, dass kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie Gemeindeverbände, die Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz anstelle der Landkreise wahrnehmen, auch die Bewilligungsbescheide für Leistungen nach dem SGB II mit Wirkung für und gegen die Bundesagentur für Arbeit erlassen können.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt die Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe und der Agenturen für Arbeit beim Übergang zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, wenn eine Arbeitsgemeinschaft i.S.d. § 44b SGB II nicht gegründet wird. Die Vorschrift stellt sicher, dass vor dem 1. Januar 2005 eingeleitete Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit ab dem 1. Januar 2005 nahtlos fortgesetzt werden können. Für die Finanzierung von Maßnahmen ab dem 1. Januar 2005 enthält

der Bundeshaushalt 2004 in Einzelplan 09, Kapitel 12, Titel 685 11 eine Verpflichtungsermächtigung für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Jahre 2005 über 1,3 Mrd. Euro.

Satz 1 regelt das Verfahren für die Bewilligung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Bundessozialhilfegesetz ab dem 1. August 2004 entsprechend dem Verfahren beim Übergang der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 1 Abs. 1. Der Träger der Sozialhilfe kann die jeweils zuständige Agentur für Arbeit mit deren Zustimmung verpflichten, die Maßnahme bis längstens 31. Dezember 2005 fortzuführen. Das Verfahren der Zustimmung kann zwischen den Trägern vereinbart werden. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, gilt die Zustimmung nach Ablauf von zwei Wochen als erteilt, wenn die Agentur für Arbeit die Fortführung der Maßnahme nicht begründet ablehnt. Die Agentur für Arbeit erhält eine Ausfertigung des Bescheides. Die Verordnung geht davon aus, dass die Agenturen für Arbeit bei Maßnahmen, die im ersten Quartal 2005 enden, der Fortführung grundsätzlich zustimmen werden.

Zu § 3

Die Regelung soll sicherstellen, dass in Fällen, in denen der Rentenversicherungsträger die Minderung der Erwerbsfähigkeit eines Beziehers von Arbeitslosenhilfe auf Grund der sogenannten Nahtlosigkeitsregelung des § 125 SGB III noch nicht festgestellt hat, die betroffenen Bürger ab dem 1. Januar 2005 Leistungen der Grundsicherung erhalten. Die gespeicherte Daten und die Akten verbleiben daher bis zur endgültigen Entscheidung bei der Bundesagentur für Arbeit bzw. bei der Arbeitsgemeinschaft. Die Einigungsstelle gilt als angerufen. Entsprechendes gilt für Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, die das 15. und noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben. Die Einigungsstelle gilt als angerufen, wenn sie einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente beim zuständigen Rentenversicherungsträger gestellt haben und über diesen Antrag noch nicht abschließend entschieden ist. Bis zur Entscheidung erhalten die betreffenden Personen Arbeitslosengeld II.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Absatz 1 konkretisiert die Verpflichtung aus § 65 Abs. 1 Satz 1 SGB II und schafft damit die Voraussetzungen für die Übermittlung der für die Erbringung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die Agenturen für Arbeit und die kommunalen Träger erforder-

lichen Daten, die bei dem jeweils anderen Träger im Rahmen der Übergangregelung erhoben wurden.

Zu Absatz 2

Die Regelung ermöglicht es den Agenturen für Arbeit und den kommunalen Trägern, Unterlagen zu verwenden, die auf Grund des Bezugs von Arbeitslosenhilfe oder von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz entstanden sind. Die Verpflichtung ist beschränkt auf die Akten von Personen, die einen Antrag auf Leistungen gestellt haben und voraussichtlich Leistungen der Grundsicherung beziehen werden oder im Zeitpunkt der Datenübermittlung bereits beziehen. Nicht zugänglich zu machen sind daher Akten von Empfängern der Leistungen der Grundsicherung, die in der Vergangenheit Leistungen bezogen haben. Diese Akten sind aktuell nicht erforderlich. Sie sind nur dann zugänglich zu machen, wenn diese Akten von einem der Träger zu einem späteren Zeitpunkt angefordert werden. Es soll vermieden werden, dass die Träger der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht erforderliche Daten vorhalten. Andererseits kann ein Kenntnis der Daten erforderlich sein, wenn zu einem späteren Zeitpunkt ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt wird.

Zu § 5

Zu Absatz 1

Satz 1 enthält eine Übergangsregelung für Fälle, in denen der Träger der Sozialhilfe Schuldner ist, weil eine zweckentsprechende Verwendung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht gewährleistet werden kann. In diesen Fällen erfolgten die Leistungen in der Vergangenheit auf Grund von Vereinbarungen oder Verwaltungsakten häufig unmittelbar an den Berechtigten. Hauptfall solcher Regelungen ist die Zahlung des Mietzinses einer Mietwohnung des Leistungsempfängers unmittelbar vom Träger der Sozialhilfe an den Vermieter. Entsprechende Vereinbarungen oder Verwaltungsakte gelten bis 31. Juni 2005 fort. Satz 2 enthält eine korrespondierende Regelung für den Fall, dass der Träger der Sozialhilfe Gläubiger einer Forderung ist. Es wird klargestellt, dass Forderungen der Träger der Sozialhilfe, die im Zusammenhang mit der Erfüllung von Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz durch Vereinbarung oder kraft Gesetzes entstanden oder übergegangen sind, auch zukünftig bestehen bleiben; an die Stelle des Trägers der Sozialhilfe tritt in diesen Fällen der kommunale Träger. Neben der Abtretung von Forderungen an die Kommunen kommen insbesondere Kautionsforderungen gegen Vermieter sowie Forderungen aus Darlehen in Betracht.

Zu Absatz 2

Eine von der Agentur für Arbeit vor dem 1. Januar 2005 festgestellte Sperr- oder Säumniszeit beim Arbeitslosengeld oder bei der Arbeitslosenhilfe wirkt auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fort; entsprechendes gilt für eine Entscheidung des Trägers der Sozialhilfe über eine Minderung der Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Dauer der Sperr- oder Säumniszeit sowie der Minderung der Hilfe zum Lebensunterhalt richtet sich nach dem zu Grunde liegenden Bescheid.

Zu § 6

Die Bundesagentur für Arbeit erstattet den Kommunen die Sachkosten, die im Zusammenhang mit der Übermittlung der Akten und der bei den Trägern der Sozialhilfe gespeicherten Daten entstehen. Sachkosten bei der Übergabe der Akten können z.B. Transport- oder Versandkosten sein. Die Möglichkeit der Pauschalierung der Sachkosten dient der Verwaltungsvereinfachung. Im Rahmen der Pauschalierung ist ein erhöhter Verwaltungsaufwand der Kommunen angemessen zu berücksichtigen. Der Bund erstattet der Bundesagentur für Arbeit die Kosten gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 SGB II. Auf eine Regelung zu Kosten der Übermittlung von Unterlagen von der Bundesagentur für Arbeit auf die Kommunen wurde verzichtet, da davon ausgegangen wird, dass diese Kosten nicht wesentlich ins Gewicht fallen. In der Regel werden die Unterlagen, die bei der Bundesagentur im Zusammenhang mit der Erbringung der Arbeitslosenhilfe vorhanden sind, für die Berechnung und Auszahlung der Kosten der Unterkunft nicht erforderlich sein, so dass Akten nicht übermittelt werden. Insoweit sind die nach § 65 Abs. 1 Satz 1 SGB II erhobenen Angaben ausreichend.

Soweit die Leistungsträger übergangsweise Bescheide mit Wirkung für den jeweils anderen Leistungsträger erlassen, ist davon auszugehen, dass der zusätzliche Aufwand jeweils etwa gleich hoch ist. Kosten sollen deshalb nicht erstattet werden, wenn nicht festgestellt wird, dass bei einem der Träger in Folge der Tätigkeit für den anderen Träger ein Aufwand entsteht, bei dem der Verzicht auf eine Kostenerstattung unbillig wäre.

Zu § 7

Zu Absatz 1

Die Regelung stellt klar, dass die Verordnung nur dann Anwendung findet, wenn die Kommunen nicht selbst für die Erbringung der Leistungen nach SGB II zuständig sind. Eine Regelung des Übergangs der Zuständigkeit für Bezieher von Arbeitslosenhilfe von der Bundesagentur für Arbeit auf die Kommunen wäre von der Verordnungsermächtigung in § 66 Nr. 1 SGB II nicht gedeckt.

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt klar, dass die §§ 3, 5 und 6 für Arbeitsgemeinschaften entsprechend gelten. Die §§ 1 und 2 regeln nur die Fälle, dass eine Arbeitsgemeinschaft nicht gegründet wird oder dass kommunale Träger keine Aufgaben auf die Arbeitsgemeinschaft übertragen. Es wird davon ausgegangen, dass die Übermittlung von Daten und Unterlagen (§ 4) innerhalb der Arbeitsgemeinschaften geregelt wird.

Zu § 8

Satz 1 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Nach Satz 2 tritt die Verordnung am 1. Januar 2006 außer Kraft. Der Übergang ist spätestens zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen.

C. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Hauhaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Durch die Verordnung entstehen keine Mehrkosten. Durch den Übergang – insbesondere die Erhebung von Daten und Überführung von Akten von den Trägern der Sozialhilfe auf die Bundesagentur für Arbeit – entsteht ein nicht näher bezifferbarer Vollzugaufwand für die Bundesagentur für Arbeit und die Kommunen. Die den Kommunen durch den Übergang von Akten und Daten auf die Bundesagentur für Arbeit entstehenden Sachkosten sind ihnen von der Bundesagentur für Arbeit zu erstatten. Diese Verwaltungskosten sind der Bundesagentur für

Arbeit durch den Bund zu erstatten (§ 46 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Diese Kosten sind nicht durch die Verordnung veranlasst, sondern bereits eine unmittelbare Folge der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe durch das Vierte Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.

D. Sonstige Kosten

Es sind keine Auswirkungen auf Preise und Preisniveau zu erwarten. Für die Wirtschaft, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, entstehen keine Kosten.